

Gesetz über die Sonntage und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG)

In der Fassung vom 8. Mai 1995 (GBl. S. 540)

geändert am 25. November 2014 (GBl. S. 548)

zuletzt geändert am 1. Dezember 2015 (Gbl. S. 1034)

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 1

Gesetzliche Feiertage sind:

Neujahr,
Erscheinungsfest (6. Januar),
Karfreitag,
Ostermontag,
1. Mai,
Christi Himmelfahrt,
Pfingstmontag,
Fronleichnam,
Allerheiligen (1. November),
Erster Weihnachtstag,
Zweiter Weihnachtstag.

§ 1 a

¹Das Reformationsfest am 31. Oktober 2017 wird einmalig als gesetzlicher Feiertag festgesetzt. ²§ 2 findet bezogen auf das Reformationsfest am 31. Oktober 2017 keine Anwendung.¹

¹ Gemäß Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Feiertagsgesetzes vom 25. November 2014 (GBl. S. 548).

Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Feiertagsgesetzes vom 25. November 2014:

„Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung (28. November 2014) in Kraft und am 1. November 2017 außer Kraft.“

§ 2

Kirchliche Feiertage sind:

Gründonnerstag,

Reformationsfest (31. Oktober),

Allgemeiner Buß- und Betttag (Mittwoch vor dem letzten Sonntag des Kirchenjahres).

§ 3

Die gesetzlichen Feiertage sind Festtage und Feiertage im Sinne bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften.

§ 4

(1) ¹Am Allgemeinen Buß- und Betttag steht den bekenntniszugehörigen Beschäftigten und Auszubildenden das Recht zu, von der Arbeit fernzubleiben, soweit nicht betriebliche Notwendigkeiten entgegenstehen. ²Weitere Nachteile als ein etwaiger Entgeltausfall für versäumte Arbeitszeit dürfen diesen aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.

(2) An den übrigen in § 2 genannten kirchlichen Feiertagen haben die in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis stehenden Angehörigen der Kirchen und anerkannten Religionsgemeinschaften das Recht, zum Besuch des Gottesdienstes ihres Bekenntnisses von der Arbeit fernzubleiben, soweit nicht betriebliche Notwendigkeiten entgegenstehen.

(3) Schüler haben an den kirchlichen Feiertagen Gründonnerstag und Reformationsfest schulfrei.

Zweiter Abschnitt

Schutzbestimmungen

§ 5

Die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage sind als Tage der Arbeitsruhe und der Erhebung nach Maßgabe der gewerbe- und arbeitsrechtlichen Vorschriften sowie der Bestimmungen dieses Abschnitts geschützt.

§ 6

(1) An den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen sind öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, verboten, soweit in gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Treibjagden dürfen an den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen nicht abgehalten werden.

(3) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht

1. für den Betrieb der Post, der Eisenbahnen und sonstiger Unternehmen, die der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienen, sowie der Hilfseinrichtungen des Verkehrs mit der Maßgabe, dass Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen nur zulässig sind, soweit sie für die Weiterfahrt erforderlich sind;
2. für unaufschiebbare Arbeiten, die erforderlich sind
 - a) zur Abwendung eines Schadens an Gesundheit oder Eigentum,
 - b) zur Befriedigung häuslicher oder landwirtschaftlicher Bedürfnisse, insbesondere zur Versorgung der Bevölkerung mit Milch, zur Ernte einschließlich der Be- und Verarbeitung leicht verderblicher Nahrungsgüter,
3. für leichte Arbeiten in Gärten, die von den Besitzern selbst oder ihren Angehörigen vorgenommen werden.

(4) Soweit an den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen Arbeiten zulässig sind, ist hierbei auf das Wesen des Tages Rücksicht zu nehmen.

§ 7

(1) ¹An den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen sind in der Nähe von Kirchen und anderen dem Gottesdienst dienenden Gebäuden alle Handlungen zu vermeiden, die geeignet sind, den Gottesdienst zu stören. ²Dasselbe gilt am 24. Dezember für die Zeit ab 17 Uhr und am 31. Dezember für die Zeit von 18 bis 21 Uhr.

(2) An den Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen mit Ausnahme des 1. Mai und des 3. Oktober sind während des Hauptgottesdienstes verboten:

1. öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel, Aufzüge und Umzüge, soweit sie geeignet sind, den Gottesdienst unmittelbar zu stören;
2. alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen;
3. öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen, zu denen öffentlich eingeladen oder für die Eintrittsgeld erhoben wird.

(3) Soweit Messen und Märkte an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen zugelassen sind, dürfen sie erst nach 11 Uhr beginnen.

§ 8

(1) ¹Am Karfreitag und am Totengedenktage (Sonntag vor dem ersten Advent) sind verboten:

1. öffentliche Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, die über den Schank- und Speisebetrieb hinausgehen;
2. sonstige öffentliche Veranstaltungen, soweit sie nicht der Würdigung des Feiertages oder einem höheren Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen;
3. öffentliche Sportveranstaltungen am Karfreitag während des ganzen Tages, am Totengedenktage bis 13 Uhr.

Die Verbandsverbote nach Satz 1 beginnen am Karfreitag um 0 Uhr und am Totengedenktage um 5¹ Uhr.

(2) Am Ostersonntag, Pfingstsonntag, an Fronleichnam und am Ersten Weihnachtstag sind öffentliche Sportveranstaltungen bis 11 Uhr verboten.

(3) An den übrigen Tagen der Karwoche (Palmsonntag bis Karsamstag), am Ostersonntag, Pfingstsonntag, an Fronleichnam, am Volkstrauertag (vorletzter Sonntag vor dem 1. Advent) und am Ersten Weihnachtstag können öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen, auch soweit sie nach § 7 Abs. 2 nicht verboten sind, von der Kreispolizeibehörde auf Antrag der Ortspolizeibehörde verboten werden, wenn sie nach den besonderen örtlichen Verhältnissen Anstoß zu erregen geeignet sind.

§ 9

(1) An den kirchlichen Feiertagen gilt die Bestimmung des § 7 Abs. 1 Satz 1 mit Beschränkung auf die Zeit des Hauptgottesdienstes am Vormittag, am Allgemeinen Buß- und Bettag mit Beschränkung auf die Zeit des Hauptgottesdienstes am Vormittag und am Abend.

(2) Die Zeit des Hauptgottesdienstes wird von den Ortspolizeibehörden nach Anhörung der Pfarrämter bekannt gemacht.

§ 10

Öffentliche Tanzunterhaltungen sind

1. von Gründonnerstag 18 Uhr bis Karsamstag 20 Uhr
2. an Allerheiligen, wenn Allerheiligen auf die Wochentage
 - a) Montag bis Freitag fällt, von 3 Uhr bis 24 Uhr,
 - b) Samstag oder Sonntag fällt, von 5 Uhr bis 24 Uhr,
3. am Allgemeinen Buß- und Bettag von 3 Uhr bis 24 Uhr sowie
4. am Volkstrauertag und Totengedenktage von 5 Uhr bis 24 Uhr

verboten. In Kur- und Erholungsorten beginnen die Verbote nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 bereits um 2 Uhr.¹

¹ Geändert gemäß Gesetz zur Änderung des Feiertagsgesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1034) mit Wirkung zum 5. Dezember 2015.

§ 11

Für Tanzunterhaltungen von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften in Wirtschaftsräumen gilt § 10 entsprechend.¹

§ 12

(1) In besonderen Ausnahmefällen können die Ortspolizeibehörden von den Vorschriften des § 7 Abs. 2 und des § 11, die Kreispolizeibehörden von den übrigen Vorschriften dieses Abschnittes befreien.

(2) Das Innenministerium kann aus wichtigem Grund allgemein Ausnahmen von der Vorschrift des § 6 Abs. 1 zulassen.

(3) „Vor der Erteilung einer Ausnahmegewilligung sind die zuständigen kirchlichen Stellen zu hören. „Dies gilt nicht, wenn von Vorschriften zum Schutz des 1. Mai oder des 3. Oktober eine Ausnahmegewilligung erteilt werden soll.

§ 13

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über das Verbot

- a) öffentlich bemerkbarer Arbeiten (§ 6 Abs. 1),
- b) von Treibjagden (§ 6 Abs. 2),
- c) von Handlungen, die geeignet sind, den Gottesdienst zu stören (§ 7 Abs. 1, § 9 Abs. 1),
- d) öffentlicher Versammlungen unter freiem Himmel, Aufzüge oder Umzüge, öffentlicher Veranstaltungen oder Vergnügungen während des Hauptgottesdienstes (§ 7 Abs. 2),
- e) von Messen und Märkten (§ 7 Abs. 3),
- f) öffentlicher Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, sonstiger öffentlicher Veranstaltungen, soweit sie nicht unter Würdigung des Feiertages oder einem höheren Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen, oder öffentlicher Sportveranstaltungen (§ 8 Abs. 1 und 2),
- g) öffentlicher Tanzunterhaltungen (§ 10) oder von Tanzunterhaltungen von Vereinen oder geschlossenen Gesellschaften in Wirtschaftsräumen (§ 11);

2. einem vollziehbaren Verbot nach § 8 Abs. 3 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1 500 Euro geahndet werden.¹

¹ Geändert gemäß Gesetz zur Änderung des Feiertagsgesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1034) mit Wirkung zum 5. Dezember 2015.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Ortschaftspolizeibehörden.

Dritter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 14

Aufgehoben werden:

1. das Gesetz Nr. 161 des früheren Landes Baden-Württemberg über die Sonntage, Festtage und Feiertage in der Fassung vom 5. November 1951 (Regl. Bl. S. 92);
2. das Gesetz des früheren Landes Baden über den Schutz der Sonn- und Feiertage in der Fassung vom 30. Dezember 1950 (GVBl. S. 302);
3. das Gesetz des früheren Landes Württemberg-Hohenzollern über die Sonntage, Festtage und Feiertage in der Fassung vom 8. April 1952 (Reg. Bl. S. 24).

§ 15¹

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

¹ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 13. Dezember 1954 (GVBl. S. 157).